Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stand: Oktober 2020

Merkblatt für die Errichtung eines Herdenschutzzauns für Gehegewild gemäß der Richtlinie Wolf

Grundlage für die Errichtung eines Herdenschutzzaunes bzw. dessen Bewilligung ist die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen“ (Richtlinie Wolf) in Ihrer aktuellen Fassung.

Darüber hinaus wird in den jeweils aktuellen Erläuterungen zur Beantragung von Präventionsmaßnahmen zum Herdenschutz vor Wolfsübergriffen die Beantragung eines Herdenschutzzaunes näher beschrieben. Ein Herdenschutzzaun für Gehegewild wird laut der Gebietskulisse in ganz Niedersachsen gefördert. Für die Gewährung von Billigkeitsleistungen ist ein wolfsabweisender Grundschutz gem. den Vorgaben der RL Wolf bei der Haltung Gehegewild Voraussetzung.

Gefördert wird die erstmalige Nachrüstung oder Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen inklusive Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes. Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für den Aufbau und die Unterhaltung.

Anforderungen an einen Herdenschutzzaun

Festzaun (Zweckbindungsfrist 5 Jahre)

1. Ein vollständig geschlossener, Maschendraht- oder Knotengeflechtzaun mit einer Höhe von mindestens 180 cm, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann.
2. Untergrabeschutz ist bei Maschendraht- bzw. Knotengeflechtzäunen erforderlich:
   - stromführende(r) Litze oder Glattdraht 15 cm vor dem Zaun und max. 20 cm über dem Boden (Achtung: mind. 1 Joule Entladeenergie) oder
   - 30 cm in den Boden einlassen oder
   - Schürze aus Knotengeflecht vor dem Zaun auslegen, in ca. 20 bis 30 cm Höhe mit Zaun verbinden und die restlichen ca. 100 cm auf dem Boden ausbreiten und fixieren (Fixierung etwa alle 2 Meter im Wechsel)

   Kombinationen sind möglich und erhöhen die Abwehrkraft des Zaunes gegen Wölfe.
3. Ein Überkletterschutz (stromführende Litze an der Zaunoberseite) ist erforderlich um ein Überklettern zu verhindern.
4. Bei Zaunhöhen von über 1,40 m sollte im Vorfeld mit der zuständigen Behörde geklärt werden, ob es sich noch um ortsübliche Zäune handelt. Grundsätzlich ist ein Wildtiergehege anzeigepflichtig.
5. Innenliegende, elektrifizierte Litzen werden nicht gefördert, da diese während und nach dem Fegen von Geweihträgern ein Verletzungsrisiko für die Tiere darstellen können.
6. Weidezaungerät: Bei Verwendung von stromführenden Litzen oder Drähten ist für einen optimalen Herdenschutz ein Weidezaungerät (mit mind. 1 Joule Entladeenergie) entsprechend dem Bewuchs, der Zaunlänge und dem Zaunmaterial auszuwählen. Wichtig ist eine ausreichende Erdung! Weidezaungeräte sollen nicht überdimensioniert sein. Die Förderung richtet sich nach der Zaunlänge und nach der „Maximalzaunlänge unter starkem Bewuchs“ (Herstellerangabe). Die Entladeenergie von mindestens 1 Joule muss entlang des gesamten Zaunes gewährleistet werden.
7. Pfähle: Pfahlabstände unter 4,00 m werden nicht gefördert.

8. Weidezauntore: Für den Grundschutz genügt ein Tor pro Fläche. Sollen mehrere Tore je Fläche beantragt werden, ist dieses zu begründen und die Position in der Flächenkarte einzuzeichnen. Die Höhe des Tores richtet sich nach dem Niveau des Zaunes. Untergrabe- bzw. Übersprung- / Überkletterschutz sind zu gewährleisten.
9. Um Einsprünge zu vermeiden ist ein Abstand zu Böschungen einzuhalten. Da Gräben/ Gewässer übersprungen/ durchschwommen werden, muss die Uferseite bei der Einzäunung berücksichtigt werden.

Eine Nachbeantragung ist möglich, wenn

- entweder neue Flächen hinzugekommen sind oder
- die Tierzahl aufgestockt wurde oder
- bisher nur die Nachrüstung/Neueinzäunung einiger Flächen beantragt und gefördert wurde oder
- zusätzliche Maßnahmen aufgrund von bspw. vom Wolf neu erlernter Techniken notwendig werden (z. B. Nachbeantragung zur Zaunerhöhung).

Um Rückfragen bei der Bearbeitung zu minimieren, sollte im Antrag die betriebliche Situation bezogen auf die beantragte Ausführung des Herdenschutzzaunes genau beschrieben werden.

Bei Fragen zum Antrag oder zum Zaunbau stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LWK Niedersachsen gerne zur Verfügung:

Fragen zur Antragstellung:
Mail: richtlinie-wolf@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0511 3665-1209

Fragen zum Herdenschutz:
Mail: elke.steinbach@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0441 801-639

Informationen zur Richtlinie Wolf, zu den Ergänzungen und die Antragsunterlagen sind im Internet unter www.lwk-niedersachsen.de über den webcode: 01036223 abrufbar.

Dieses Merkblatt ist mit dem Landesverband für landwirtschaftliche Wildhaltung Niedersachsen e.V. abgestimmt.